

Register.

Der Bergmeister sol mit den andern ambleuten von den gebewden nachschlagen.	eod.	Die Arbeiter besuchen	eod.
Den Sewercken zu schaden nichts verleihen.	30.	Die Befeyerten Schächte auffzuheben	52.
Die Bergmeister sollen nit theil bawen.	eod.	Die Arbeiter anschicken	eod.
Die Sewercken der Lehnshafftten halben zu erfordern.	32.	Den Bergschmiedten vnnnd arbeitern macht gegeben zu pfenden	56.
Die frembden Sewercken sollen ihre Factor bey händen haben.	34.	Den Bergschmiedten vnnnd arbeitern ihren Lohn nicht auffschlagen	eod.
Der Bergmeister sol den Arbeitern das lohn setzen.	35.	Der Schmiede Trancckgelt	59.
Den Arbeitern zu den Bergtheiln verhelffen.	36.	Der Schmiede klagen vnd mängel abzuhelffen.	eod.
Den Arbeitern zum Erz nit hülffethun.	eod.	Das neunde theil der Schmiede gebühr.	60.
Die lehn der arbeiter nicht schmellern.	eod.	Die Schmiede zur arbeit verbindden.	61.
Den Bergmeister ein ehrlich besoldung geben.	38.	Der Bülgenmacher sol dem ganzen Berge dienen.	63.
Den Bergmeister etwan handstein gegeben.	eod.	Den jungen Knechten vnd Heyern mit bahren geld lohnen.	65.
Der Orbur schreiber Eyd.	41.	Die silber dem König zu antworten.	66.
Die Orbur schreiber sollen alles mit fleis beschreiben.	41.	Die Recht sagen / welcher gestalt einer ein ding an sich bringet.	68.
Die Orburer solln vnserer Stewer mit fleis helffen einbringen.	42.	Die newen Bänge in lehn zunehmen.	69.
Der Steiger name von wañe.	44.	Des Bergmeisters gebew.	eod.
Die Obersteiger sollen nit theiln mit bawen.	45.	Da einer dem vorleither nicht anheimbs finde.	70.
Die Obersteiger mögen auch wasser Belt machen	45.	Die Bänge vor dem verleihen zu besichtigen.	eod.
Das Erz in schwebenden hader stürzen	46.	Den Newfenger sol man vnbedrengt lassen in seinem felde vnd massen.	71.
Der verendeten Ambleut zeugnis sol kressfig seyn	49.	Den Sewercken folget des Lehnträgers Recht	73.
Die gruben Zimmerleut sollen die gebrechen des Bergs nit verschweigen	eod.	Die Sewerckschafft ins Berg oder gegenbuch zu antwortē.	73.
Der hutleut bürgschafft	50.	Die Sewehr fordern.	eod.
Dreyerley Hutleut	51.	Die Bänge vor dem vormessen zu behawen.	74.